

Wie man beim Jobcenter Leistungen beantragt

Und wie man sich gegen falsche Bescheide wehren kann

Der Erstantrag

Ohne Antrag gibt es kein Alg II. Ein Antrag auf Alg II wirkt gemäß § 37 des Sozialgesetzbuchs, Teil 2 (SGB II) auf den jeweiligen Monatsersten zurück – das gilt auch für Anträge, die am 30. eines Monats gestellt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn Du zu Anfang des Monats noch nicht leistungsberechtigt warst, beispielsweise, weil Du Dich lange im Ausland aufgehalten hast oder länger in einer stationären Klinik untergebracht warst.

Folgeantrag

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums – bei Leistungen nach dem SGB II in der Regel nach zwölf Monaten – musst Du einen Folgeantrag stellen, wenn Du weiter Geld vom Jobcenter benötigst. Diesen Antrag soll Dir das Jobcenter bis spätestens vier Wochen vor Auslaufen des Bewilligungszeitraums zusenden. Wenn es das nicht getan hat bzw. wenn Dir ein solcher Antrag nicht rechtzeitig zugegangen ist, kann die rechtzeitige Antragstellung „im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs“ fingiert werden. D. h., es wird so getan, als hättest Du den Antrag rechtzeitig gestellt, wenn Du glaubhaft machst, dass Dich das Schreiben mit dem Hinweis auf die bald notwendige Folgeantragsstellung nicht erreicht hat.

Widerspruch und Widerspruchsfristen

Wer mit einer Entscheidung des Jobcenters nicht einverstanden ist, sollte Widerspruch einlegen. Das macht man am besten schriftlich. Man kann aber auch mündlich Widerspruch im Jobcenter „zur Niederschrift“ einlegen.

Die Frist für einen Widerspruch beträgt normalerweise einen Monat ab Zugang (§ 84 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz = SGG). Wobei gesetzlich drei Tage Postlaufzeit unterstellt wird (§ 37 Abs. 2 SGB X). Falls der Bescheid allerdings ohne Rechtsmittelbelehrung ergangen ist, etwa weil er Dir nur mündlich mitgeteilt wurde, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr (§ 86 Abs. 2 SGG).

Ein Widerspruch soll begründet werden. Falls es mit den Fristen eng wird, kann man zunächst Widerspruch ohne Begründung einreichen, versehen mit dem Hinweis: „Eine Begründung dieses Widerspruchs werde ich bald nachreichen“. Dann wird das Jobcenter zurückschreiben und eine vierwöchige Frist ab Erhalt des Schreibens einräumen, in der man den Widerspruch begründen kann. Zeit genug also, um sich vorab ausführlich beraten zu lassen.

In dringenden Notfällen kannst Du außerdem zum Sozialgericht gehen und hier einen „Antrag auf einstweilige Anordnung“ gegen das Jobcenter XYZ stellen oder den Antrag auf einstweilige Anordnung mündlich zur Niederschrift beim Rechtspfleger des Sozialgerichts zu Protokoll geben. Durch ein Eilverfahren kannst Du schneller zu Deinem Recht kommen. Das geht aber nur, nachdem Du bereits einen Widerspruch gestellt und dem Amt mindestens drei Tage zur Reaktion darauf gegeben hast, an denen es geöffnet hatte. Außerdem musst Du dann nachweisen, dass die Sache dringlich ist (z. B., weil dir dann ein Teil der Regelleistung fehlt oder Du die Miete nicht mehr in vollem Umfang zahlen kannst).

Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

Sofern die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist, kannst Du auch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen. Ein solcher Antrag setzt voraus, dass das Jobcenter bei seiner Entscheidung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist oder dass das geltende Recht falsch angewendet wurde. Nach dem § 44 SGB X könntest Du den Antrag bis zu vier Jahre nach Ablauf des Jahres stellen, indem der angefochtene Bescheid rechtlich bindend geworden ist, wenn Dir Leistungen vorenthalten wurden. Laut § 40 Abs.1 des SGB II sollen Menschen mit SGB-2-Leistungen aber nur höchstens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, indem der fragliche Bescheid erlassen wurde, Leistungen zurückfordern können. Also können Bescheide aus dem Januar 2018 so bis spätestens Dezember 2019 noch überprüft werden. Diese vom Gesetzgeber im Jahr 2011 verkürzte Frist erleichtert es dem Jobcenter den Betroffenen rechtswidrig vorenthaltene Leistungen dauerhaft zu verweigern.